

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lizenzen der ASC Automotive Solution Center AG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, mit denen die ASC Automotive Solution Center AG (nachfolgend „ASC“) dem Kunden Nutzungsrechte an Softwareprogrammen („Lizenzprogramme“) einräumt.
- 1.2. Soweit ASC im Zusammenhang mit der Nutzung der Lizenzprogramme weitere Leistungen erbringt, insbesondere Dienstleistungen, Wartungsleistungen oder Lieferungen von Hard- oder Software, gelten ergänzend die jeweils einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASC für Dienstleistungen bzw. Warenlieferungen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Der Kunde zahlt für die Nutzung der Lizenzprogramme die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Gebühren.
- 2.2. Die Lizenzgebühren richten sich nach dem im Einzelvertrag vereinbarten Nutzungsumfang (z. B. Benutzer, Systeme, Instanzen oder sonstige definierte Nutzungseinheiten).
- 2.3. ASC ist berechtigt, Gebühren anzupassen, sofern sich wesentliche Kostenfaktoren (z. B. Personal-, Infrastruktur- usw.) ändern oder sich der vereinbarte Nutzungsumfang verändert. ASC wird den Kunden über solche Änderungen vor deren Inkrafttreten informieren.
- 2.4. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.5. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs ist ASC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu verlangen.
- 2.6. Wiederkehrende Gebühren sind jährlich im Voraus zu Beginn eines Kalenderjahres zahlbar. Anteilige Berechnungsperioden werden auf Basis eines 30-Tage-Monats in Rechnung gestellt.

- 2.7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Nutzungsrechte

- 3.1. Die Lizenzprogramme sind urheberrechtlich geschützt. ASC räumt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht ein, die Lizenzprogramme im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen.
- 3.2. Die Nutzung ist ausschließlich für die eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden zulässig und auf den im Einzelvertrag definierten Nutzungsumfang beschränkt.
- 3.3. Der Kunde ist nicht berechtigt,
 - die Lizenzprogramme zu vervielfältigen, zu verändern oder zu bearbeiten, soweit dies nicht gesetzlich ausdrücklich zulässig ist,
 - die Lizenzprogramme ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben oder Dritten Zugriff darauf zu gewähren,
 - Unterlizenzen zu erteilen.
- 3.4. Gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere nach §§ 69d und 69e UrhG, bleiben unberührt.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet,
 - die Lizenzprogramme nur im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen,
 - unbefugte Zugriffe auf die Lizenzprogramme zu verhindern,
 - geeignete Datensicherungsmaßnahmen durchzuführen,
 - ASC unverzüglich über auftretende Programmfehler oder Störungen zu informieren.
- 4.2. Der Kunde stellt sicher, dass alle Nutzer der Lizenzprogramme die vertraglichen Nutzungsbedingungen einhalten.

4.3. ASC ist berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung zu prüfen, ob die Nutzung der Lizenzprogramme den vereinbarten Lizenzbedingungen entspricht.

Zusammenhang mit Updates, Patches, Fixes oder neuen Versionen der Lizenzprogramme,

- Unterstützung bei der Einführung von Updates oder neuen Versionen der Lizenzprogramme,
- kundenspezifische Anpassungen oder Erweiterungen der Lizenzprogramme.

5. Gewährleistung

5.1. ASC gewährleistet, dass die Lizenzprogramme im Wesentlichen den vereinbarten Funktionen sowie dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

5.2. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Fehler oder Störungen, die auf unsachgemäße Nutzung, Änderungen durch den Kunden oder auf Systemumgebungen zurückzuführen sind, die nicht den technischen Voraussetzungen entsprechen.

5.3. Gewährleistungsansprüche bestehen nur während der Laufzeit des jeweiligen Lizenzvertrages. Sie beginnen mit der Bereitstellung des Lizenzprogramms und enden mit der Beendigung des Lizenzvertrages.

6. Programmpflege und Support

6.1. Soweit vertraglich vereinbart, erbringt ASC Leistungen zur Programmpflege und zum Support.

6.2. Programmpflege umfasst insbesondere

- die Entgegennahme von Fehlermeldungen des Kunden,
- die Analyse gemeldeter Programmfehler, soweit diese im Rahmen der vereinbarten Supportleistungen erfolgt,
- die Entwicklung und Bereitstellung von Korrekturen, Workarounds oder Fehlerbehebungen für gemeldete Programmfehler, sofern diese auf das Lizenzprogramm zurückzuführen sind,
- die Information über verfügbare Updates, Verbesserungen oder neue Versionen der Lizenzprogramme.

6.3. Leistungen, die nicht ausdrücklich Bestandteil der vereinbarten Programmpflege sind, werden nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste von ASC berechnet. Hierzu zählen insbesondere:

- weitergehende Fehleranalysen oder Untersuchungen von Störungen, die nicht eindeutig dem Lizenzprogramm zugeordnet werden können,
- Installations-, Konfigurations- oder Implementierungsleistungen im

7. Haftung

7.1. ASC haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ASC nur auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

7.3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.4. Soweit die Haftung von ASC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

7.5. Die Haftung von ASC für Datenverluste ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

8. Schutzrechte Dritter

8.1. ASC bleibt Inhaber aller Rechte an den Lizenzprogrammen sowie an allen damit verbundenen Urheber- und Schutzrechten.

8.2. Sollte ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche geltend machen, weil die vertragsgemäße Nutzung der Lizenzprogramme angeblich gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte verletzt, wird ASC den Kunden gegen solche Ansprüche verteidigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde ASC unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche informiert und ASC die Kontrolle über die Rechtsverteidigung sowie über etwaige Vergleichsverhandlungen überlässt.

- 8.3. ASC ist berechtigt, nach eigener Wahl Maßnahmen zu ergreifen, um eine mögliche Schutzrechtsverletzung zu vermeiden oder zu beseitigen. Hierzu kann ASC insbesondere:
- das Lizenzprogramm ändern,
 - ein entsprechendes Nutzungsrecht erwerben oder
 - das Lizenzprogramm durch ein funktional gleichwertiges ersetzen.

Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, können beide Parteien den betroffenen Lizenzvertrag kündigen.

Weitere Ansprüche des Kunden aufgrund von Schutzrechtsverletzungen sind ausgeschlossen.

- 8.4. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Ansprüche darauf beruhen, dass
- das Lizenzprogramm vom Kunden verändert wurde,
 - das Lizenzprogramm außerhalb der vereinbarten Einsatzbedingungen genutzt wurde oder
 - das Lizenzprogramm mit nicht von ASC bereitgestellten Produkten oder Systemen kombiniert wurde.

9. Vertraulichkeit

- 9.1. ASC und der Kunde verpflichten sich, alle nicht öffentlich bekannten Unterlagen und Informationen des jeweils anderen Vertragspartners, die ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter sowie sonstige von den Parteien eingesetzte Personen. Die Vertraulichkeitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, solange ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

10. Treuepflicht

- 10.1. ASC und der Kunde sichern sich zu, für die Dauer der Geschäftsbeziehungen keinen Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners ohne schriftliche Zustimmung einzustellen oder auf sonstige Weise zu beschäftigen.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 11.1. Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim jeweiligen Vertragspartner.
- 11.2. Soweit einzelvertraglich eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, ist eine ordentliche Kündigung erstmals zum Ablauf dieser Mindestlaufzeit möglich.
- 11.3. Das beiderseitige Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ASC ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde mit einer Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug gerät.
- 11.4. Nach Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Kopien der Lizenzprogramme zu löschen und ASC die Löschung schriftlich zu bestätigen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 12.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz der ASC zuständige Gericht. ASC ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.